

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

24 (14.6.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. Juni

1922.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Der Steuerabzug bei den staatlichen Kassen.
Die Aufstellung der Steuererklärungen.
Dienstreisefkosten.
Wetterdienst.

Die erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.
Fortbildungskurs für Schulgefang.
Die Abhaltung von Obstbaukursen.
Die Abhaltung von Obstbaukursen.
Die Lehrerinnenprüfung für Auswärtige am Prinzessin
Wilhelm-Stift in Karlsruhe.
Der Preis des Amtsblatts für das Jahr 1922.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Der Steuerabzug bei den staatlichen Kassen.

Wir bringen hiermit die nachstehend abgedruckten, vom Finanzministerium zusammengestellten neuen Vorschriften für den Vollzug des Steuerabzuges bei den staatlichen Kassen nebst Anlagen zur Kenntnis der uns unterstellten Behörden, Beamten und Bediensteten.

Wegen der steuerlichen Behandlung der infolge Änderung der Ortsklasseneinteilung und Revision des Besoldungsgesetzes erfolgten Nachzahlungen wird auf Ziffer 9 Absatz 6 dieser Vorschriften und die hiezu beigefügte Anmerkung hingewiesen.

Karlsruhe, den 20. Mai 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

H. Allg. III b.
V. Gen. II b.

Schuster.

Vorschriften für den Vollzug des Steuerabzuges bei den staatlichen Kassen.

1. Die Erhebung der Steuer durch Lohnabzug ist durch die im Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 913, veröffentlichten Durchführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. 7. 21, RGBl. S. 845, neu geregelt worden. Abdrücke der Durchführungsbestimmungen werden den staat-

lichen Kassen noch zugehen. Im folgenden wird unter teilweiser Ergänzung der Reichsvorschriften auf die wichtigsten Bestimmungen hingewiesen; dieser Auszug wird im allgemeinen für die übrigen staatlichen Stellen hinreichend sein.

Steuerbuch.

2. Nach den neuen Bestimmungen ist jeder Arbeitnehmer verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahres oder vor Beginn seines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohnortes ein Steuerbuch ausstellen zu lassen. Die Steuerbücher für 1922 werden z. Bt. von den Gemeindebehörden ausgestellt und den Arbeitnehmern zugestellt. Wegen des Näheren wird auf die amtlichen Bekanntmachungen in den Tagesblättern verwiesen.

3. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sein Steuerbuch bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung dem Arbeitgeber vorzulegen; er kann sein Steuerbuch auch dem Arbeitgeber zur Aufbewahrung überlassen. Der Arbeitgeber hat das Steuerbuch dem Arbeitnehmer jederzeit auf Verlangen auszuhändigen. Für die im badischen Staatsdienst beschäftigten Personen gilt dabei folgendes:

Für die Personen, die Lohn oder Gehalt usw. aus einer öffentlichen Kasse beziehen, gilt die Kasse, welche den Lohn oder Gehalt usw. zahlt, als Arbeitgeber im Sinne der Durchführungsbestimmungen. Hiernach müssen die Beamten, die Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfänger, die Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung ihr Steuerbuch der Kasse vorlegen, welche ihre Bezüge auszahlt. Für die Beamten usw., die sich ihre Bezüge durch die Landeshauptkasse auf eine Bank- oder Postcheckrechnung überweisen lassen, ist dies die Landeshauptkasse, für die Empfänger, die sich ihre Bezüge bar auszahlen lassen, ist es die Kasse, welche die Barzahlung vollzieht (Finanzkasse, Domänenkasse, Anstaltskasse und bei den Barempfängern in Karlsruhe die Landeshauptkasse*).

Die Vorlegung des Steuerbuchs an die zuständige Kasse darf von den Zahlungsempfängern nicht versäumt werden, da die Kasse sonst nicht in der Lage ist, beim Abzug die zulässige Ermäßigung eintreten zu lassen.

Soweit es sich um ständig beschäftigte Empfänger (Beamte, Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfänger, Angestellte und ständig beschäftigte Arbeiter) handelt, macht sich die Kasse in der Abzugsliste (Ziffer 9) und soweit nötig in sonstigen bei der Rechnungsführung verwendeten Unterlagen Aufzeichnungen über den Betrag der im Steuerbuch eingetragenen Ermäßigungen. Es wird allgemein angenommen, daß diese Zahlungsempfänger im Interesse der Ersparnis der Postkosten die Aufbewahrung des Steuerbuchs bei der Kasse wünschen. Ihre Steuerbücher sollen deshalb nur auf ausdrückliches Verlangen zurückgegeben werden. Wird ein Steuerbuch zurückgegeben, so ist darauf zu achten, daß es bis zur nächsten Besoldungszahlung der Kasse wieder vorgelegt ist. Unterbleibt die Vorlegung, so kann die Kasse unter Umständen keine Ermäßigung beim Steuerabzug zugestehen.

*) Für die der Unterrichtsverwaltung unterstehenden Beamten usw. kommen in Betracht: die Landeshauptkasse, die Kassen der Hochschulen und deren Anstalten, die Zentralschulfondsverwaltung, die Kassen der Uhrmacher- und Schnipereischule in Furtwangen, des Landestheaters und ferner die Stadt- oder Gemeindefassen.

Die Steuerbücher der unständig verwendeten Empfänger muß sich die Kasse bei jeder Lohnzahlung vorlegen lassen, wenn der Empfänger das Buch nicht ausdrücklich der Kasse für die Dauer seiner Beschäftigung im staatlichen Dienste zur Aufbewahrung überläßt. Es steht auch nichts im Wege, daß in diesen Fällen die Steuerbücher von der beschäftigenden Behörde aufbewahrt werden, die regelmäßig die Lohnlisten aufstellt und dabei dann auf Grund des Steuerbuchs gleichzeitig den Steuerabzug berechnen kann.

4. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung 10 v. H. des Arbeitslohnes einzubehalten unter Berücksichtigung der Ermäßigung, die sich aus den von den Gemeindebehörden oder dem Finanzamt auf dem Steuerbuch gemachten Einträgen ergibt*).

Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, an den Einträgen im Steuerbuch etwas zu ändern. Wegen Stellung von Anträgen bei der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt auf Änderung der Ermäßigung wird auf die amtl. Bekanntmachungen verwiesen.

Bezieht ein Steuerpflichtiger Einkommen aus verschiedenen Beschäftigungen, so kann die auf dem Steuerbuch eingetragene Ermäßigung nur einmal berücksichtigt werden, und zwar geschieht dies zweckmäßigerweise bei der Berechnung des Abzugs aus der Hauptbeschäftigung. Der Steuerpflichtige kann sich von der Gemeindebehörde in diesem Fall ein zweites oder ferneres Steuerbuch ohne Einsetzung der Ermäßigung von der Gemeindebehörde ausstellen lassen.

Ablieferung der abgezogenen Beträge durch Verwendung von Steuermarken.

5. Für den einbehaltenen Steuerbetrag hat der Arbeitgeber bei jeder Auszahlung des Arbeitslohnes Steuermarken in lose Einlagebogen des Steuerbuchs einzukleben und zu entwerten. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, innerhalb des Monats Januar eines jeden Kalenderjahres die Einlagebogen seines Steuerbuchs, die im abgelaufenen Jahr zum Einkleben und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind, dem für ihn zuständigen, auf dem Steuerbuch vermerkten Finanzamt zu übergeben oder zu übersenden. Dem Arbeitnehmer bleibt es unbenommen, die Einlagebogen schon während des Kalenderjahres jederzeit einzusenden oder zu übergeben.

Ablieferung durch unmittelbare Einzahlung.

Auf Antrag eines Arbeitgebers kann das Finanzamt zulassen, daß die Verwendung von Steuermarken unterbleibt und daß die Einzahlung des einbehaltenen Steuerbetrags durch

*) Durch das Reichsgesetz vom 20. 12. 21, RGBl. S. 1580, ändert sich die von der Gemeindebehörde im Steuerbuch eingetragene Ermäßigung wie folgt: Die Ermäßigung

- 1. von 120 M für den Arbeitnehmer wird verdoppelt auf 240 M,
 - 2. von 120 M für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau wird verdoppelt auf 240 M,
 - 3. von 180 M für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählenden minderjährigen Kinder ohne eigenen Arbeitslohn bzw. für die nicht über 17 Jahre alten Kinder mit eigenem Arbeitslohn wird verdoppelt auf 360 M.
- Das gleiche gilt für mittellose Angehörige, deren Berücksichtigung vom Finanzamt zugelassen worden ist.
- 4. Der für den Arbeitnehmer zugelassene Pauschsatz von 180 M zur Abgeltung der nach § 13 Absatz 1 Nr. 1—7 EStG. zulässigen Abzüge wird verdreifacht auf 540 M

Der nach Vornahme der Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ist ohne Rücksicht auf die Art des Verfahrens beim Steuerabzug im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendermonate oder -wochen auf volle Mark nach unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage auf volle 50 Pf nach unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume auf volle 10 Pf nach unten abzurunden.

den Arbeitgeber an die für ihn zuständige Finanzkasse erfolgt. Der Arbeitgeber muß in diesem Falle für jeden Arbeitnehmer ein Überweisungsblatt führen. Vordrucke zu Überweisungsblättern sind unentgeltlich beim Finanzamt zu beziehen.

Bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung hat der Arbeitgeber unter Angabe des Zahltages den einbehaltenen Steuerbetrag und die Höhe des Bruttoverdienstes in der dafür vorgesehenen Spalte des Überweisungsblattes einzutragen. Bei kürzeren als vierteljährlichen Lohnzahlungen können mit Genehmigung des Finanzamts die Eintragungen in das Überweisungsblatt statt bei jeder Lohnzahlung erst am Schluß des Kalendervierteljahres, spätestens bis zum Ablauf des auf den Schluß des Kalendervierteljahres folgenden Monats bewirkt werden. Die Verpflichtung zur Einbehaltung des Steuerbetrags bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung wird hierdurch nicht berührt.

Die Einzahlung oder Überweisung hat unmittelbar nach jeder Lohnzahlung oder mit Genehmigung des Finanzamts erst innerhalb der ersten 10 Tage nach Ablauf des Monats zu erfolgen und zwar in einer Summe ohne Bezeichnung der einzelnen Arbeitnehmer. Der Beifügung einer Nachweisung und der Überweisungsblätter bedarf es hierbei nicht, jedoch ist anzugeben, daß die übersandten oder überwiesenen Beträge Steuerabzüge darstellen und auf welchen Zeitraum sie entfallen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, am Schlusse des Kalendervierteljahres die Überweisungsblätter durch Aufrechnung der Spalten 3, 4 und 5 abzuschließen und neue Überweisungsblätter für das folgende Kalendervierteljahr anzulegen. Die Summe der einbehaltenen Steuerbeträge des Überweisungsblattes ist in eine vom Arbeitgeber zu unterschreibende Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster zu übertragen. Für jede Gemeinde ist eine besondere Nachweisung zu verwenden. Die Summe der Nachweisungen gehen in eine Zusammenstellung nach vorgeschriebenem Muster über. Die in der Zusammenstellung gebildete Summe stellt den Gesamtbetrag der im Kalendervierteljahr abgelieferten Steuerbeträge und zugleich das Ablieferungsoll des Arbeitgebers dar. Die Zusammenstellung sowie die zugehörigen Nachweisungen und Überweisungsblätter müssen geordnet spätestens bis zum Ablauf des auf den Schluß des Kalendervierteljahres folgenden Monats dem Finanzamt der Betriebsstätte eingeliefert werden. Vordrucke zu Nachweisungen und Zusammenstellungen werden ebenfalls vom Finanzamt zu beziehen sein.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer nach Ablauf eines Kalendervierteljahres, spätestens jedoch bei Ausscheiden aus dem Arbeits- und Dienstverhältnis auf Verlangen eine Bescheinigung über den bis zu diesem Zeitpunkt einbehaltenen und abgeführten Steuerbetrag auszuhändigen.

Bei den staatlichen Kassen soll, soweit nicht der Abzug in vereinfachter Weise (Ziffer 7 u. ff.) erfolgt, das vorstehend erwähnte Überweisungsverfahren angewandt werden. Steuermarken sollen nur ausnahmsweise verwendet werden, wo dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint; dies bedarf aber der Zustimmung des Finanzministeriums. Die Abzüge sind in einer besonderen Abzugsliste nachzuweisen. Die Abzugsliste nebst Quittung der Finanzkasse (oder bei Zahlung durch Überweisung nebst der die Quittung vertretenden Bescheinigung) sind der Rechnung oder bei den Kassen, die keine Rechnung führen, dem Kassenbuch anzuschließen.

Vereinfachtes Verfahren beim Steuerabzug an den Besoldungsbezügen der Beamten usw.

7. Für den Steuerabzug an den Besoldungsbezügen der Beamten, der Ruhe- und Versorgungsgeltdempfänger und der ständig verwendeten Angestellten und Arbeiter ist nach der beigedruckten Vorschrift des Reichsfinanzministers ein vereinfachtes Verfahren zugelassen; es hat den Vorteil, daß das Kleben von Steuermarken oder die Führung von Überweisungsblättern wegfällt. Ebenso bedarf es keiner Aufstellung sonstiger Listen für die Finanzkassen.

Anlage.

Das vereinfachte Verfahren wird mit Wirkung vom 1. Januar 1922 mit Genehmigung des Reichsfinanzministeriums bei allen Kassen der badischen Landesverwaltung eingeführt. Ausnahmen können mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums unter Verständigung des Finanzministeriums und des Landesfinanzamts zugelassen werden.

Das vereinfachte Verfahren findet jedoch nur Anwendung bei den in Absatz 1 genannten Zahlungsempfängern. Bei den übrigen Zahlungen (an unständig beschäftigte Bedienstete) ist nach Ziffer 6 zu verfahren.

8. Die Steuerabzüge sind, wie dies bisher schon bei den meisten Kassen üblich war, in einer besonderen Liste fortlaufend einzutragen. Die Abzugsliste ist nach Kalenderjahren getrennt zu führen. Ist aus kassentechnischen Gründen eine Führung nach dem Rechnungsjahr notwendig, so müssen die Abzüge in der Liste nach Kalenderjahren zusammengefaßt werden. Die in das nächste Kalenderjahr fallenden Abzüge der Monate Januar bis März sind zu diesem Zweck für sich zusammenzufassen und in eine besondere Spalte der Abzugsliste für das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

Werden die gezahlten Besoldungsbezüge und die daran einbehaltenen Steuerbeträge in einer Zahlungsnachweisung festgehalten, so können die Steuerabzüge im monatlichen Gesamtbetrag aus der Zahlungsnachweisung in die Abzugsliste übertragen werden.

Die bisherige Abzugsliste ist mit Ende Dezember 1921 abzuschließen. Die Steuerabzüge an den Besoldungszahlungen für Januar oder für das erste Vierteljahr 1922, die schon im Dezember 1921 bewirkt worden sind, müssen nach den neuen Vorschriften behandelt werden. Diese Beträge müssen demnach in der Abzugsliste für das Kalenderjahr 1922 gebucht werden und dürfen in die nach dem bisherigen Verfahren für die Steuereinnahmereien und Finanzkassen aufzustellenden monatlichen Nachweisungen *) nicht aufgenommen werden. Die Abzugsliste bildet eine Beilage zur Jahresrechnung der Kasse.

Wegen des Verfahrens hinsichtlich der von den Finanzkassen**) zu bewirkenden Abzüge bestimmt das Landesfinanzamt das Nähere.

Die Ablieferung der einbehaltenen Abzüge hat in der in den Vorschriften des Reichsfinanzministeriums angegebenen Weise stattzufinden, und zwar, soweit keine gegenteilige Anordnung getroffen wird, an die für die Gehalt usw. zahlende Kasse zuständige Finanzkasse und von der Landeshauptkasse an die Oberfinanzkasse.

9. Am Schlusse des Kalenderjahres fertigt die Kasse über den Gesamtbetrag der Zahlungen an jeden Empfänger im abgelaufenen Kalenderjahr und über die daran bewirkten

*) Von den Kassen — mit Ausnahme der Landeshauptkasse — bis 31. Dezember 1921 zu führen.

**) Gilt nur noch bis 1. April 1922.

Abzüge einen „Ausweis“ nach dem Muster der Reichsvorschriften und übersendet ihn mit der vorgeschriebenen Nachweisung dem zuständigen Finanzamt.

Die Kasse stellt zu diesem Zwecke aus der Rechnung oder den Zahlungsnachweisungen und gegebenenfalls aus der Steuerabzugsliste den Betrag der im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen und die Steuerabzüge fest. Zur Erleichterung können die Beträge getrennt nach Rechnungsjahren, also für das erste Kalendervierteljahr und für die ins neue Rechnungsjahr fallenden drei nächsten Kalendervierteljahre je für sich in den Ausweis übertragen werden. Die Zahlungen und Abzüge für das erste Kalendervierteljahr müssen vor der Vorlegung der Rechnung in den Ausweis aufgenommen werden.

Unter a (laufende Bezüge) sind auch etwaige nicht auf das Dienst Einkommen angerechnete oder ohne Kostenersatz gewährte Sachbezüge zum anschlagsmäßigen Betrag anzugeben, wie beispielsweise freie Wohnung und Verpflegung usw. Da derartige Bezüge in der Staatsverwaltung fast durchweg nur gegen besondere Entschädigung gewährt werden, werden solche Angaben nur in besonderen Ausnahmefällen zu machen sein.

Unter b (einmalige Einnahmen) sind einmalige Zuwendungen aufzunehmen, z. B. Belohnungen oder einmalige Befoldungszahlungen, nicht dagegen wegen Hilfsbedürftigkeit gewährte Beihilfen usw.

Unter c (Dienstaufwandsentschädigung) sind die Aufwendungsgelder der Minister und der Bevollmächtigten in Berlin nachrichtlich zu vermerken. Dienstreisefkosten bleiben außer Betracht.

Nach Ziffer 6 der Reichsvorschriften muß über den Steuerbetrag, der an Zahlungen für ein rückliegendes Kalenderjahr einbehalten worden ist, ein besonderer Ausweis ausgestellt werden.*) Damit diese Vorschrift von der Kasse künftig eingehalten werden kann, ist es

*) Die Aufstellung besonderer Ausweise über Nachzahlungen für rückliegende Kalenderjahre ist erforderlich, weil die Steuerveranlagung nach dem Betrag des Einkommens erfolgt, welches dem Steuerpflichtigen im Kalenderjahr zufließt, ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zeitpunkt der Steuerpflichtige in den Genuß des Einkommens gelangt ist und weil auch der Steuerabzug für dasjenige Kalenderjahr nachgewiesen werden muß, für welches das Einkommen zuständig ist. Vom 1. I. 1922 an deckt sich das Steuerjahr mit dem Kalenderjahr; für die vorangegangene Zeit ist hingegen zu beachten, daß das Steuerjahr 1920 den Abschnitt vom 1. IV. 1920 bis 31. III. 1921 und das Steuerjahr 1921 die Zeit vom 1. IV. 1921 bis 31. XII. 1921 umfaßt. Die anweisenden Behörden werden künftig in den Anweisungen die etwaigen Nachzahlungen getrennt nach den einzelnen Kalenderjahren angeben.

Bei der Landeshauptkasse, bei welcher das Behördenabzugsverfahren schon mit Rückwirkung vom 1. April 1921 eingeführt worden ist, läßt sich für die bis jetzt geleisteten Nachzahlungen infolge Änderung der Ortsklasseneinteilung und der Revision des Befoldungsgesetzes der auf die Kalender- bzw. Steuerjahre 1920 und 1921 entfallende Betrag nicht mehr ausscheiden. Der Vorbehalt, der bezahlt wurde, ist fast durchweg in einem anderen Kalenderjahr gebucht als die endgültige Zahlung. Die Landeshauptkasse muß deshalb bei Ausstellung der Ausweise für das Steuerjahr 1921 (l. 4. bis 31. 12. 1921) den gesamten in dieser Zeit bewirkten Steuerabzug aufnehmen ohne Rücksicht darauf, ob ein Teil des Abzugs auch das Kalenderjahr 1920 angeht. Es hat dies zur Folge, daß den Beamten für 1921 ein größerer Steuerabzug gutgebracht wird, als seinem Einkommen für diese Zeit entspricht. Dies ist dann ohne Belang, wenn die endgültige Steuerschuld höher ist als der geordnete Abzug, wie es bei den Einkommen von über 21000 M fast durchweg der Fall sein wird. Bei kleineren Einkommen dagegen hat der Beamte für 1921 unter Umständen einen Anspruch auf Rückerstattung des Steuerabzugs aus der Nachzahlung für 1920, während er für 1920 infolge Neuveranlagung für die nachträgliche Erhöhung seines Einkommens einen weiteren Steuerbetrag zahlen muß. Teilweise haben auch die Beamten in der jetzt abgegebenen Steuererklärung für 1921 den Betrag der Nachzahlung für 1920 aufgenommen. In solchen Fällen wird die Einrechnung des Abzugs für 1920 auch dem in der Steuererklärung angegebenen Einkommen entsprechen; nur muß der Beamte in diesem Fall darauf achten, daß die Neuveranlagung für 1920 unterbleibt oder die Veranlagung für 1921 berichtigt wird. Das Gesagte gilt auch entsprechend für die Steuerpflicht und die Veranlagung im Jahre 1922, wenn die Nachzahlung für 1920 und 1921 erst im Jahre 1922 geleistet und dabei die Nachzahlung für die Jahre 1920 und 1921 nicht ausgeschieden wurde, wie es bei den bis jetzt geleisteten Zahlungen allgemein der Fall ist.

In den neuen Vorschriften (siehe oben Ziffer 9 drittelster Absatz) ist vorgesehen, daß die Kassen jedem Beamten im Wege des Durchschreibeverfahrens eine Mitteilung über die in den Ausweis aufgenommenen Beträge zufertigen. Damit ist gleichzeitig der Vorschrift in § 38 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. 7. 1921 (E.St.A.D.B.) Genüge geleistet.

notwendig, daß die Anweisungsbehörde in der Anweisung die auf die einzelnen Kalenderjahre entfallenden Teile der Nachzahlungen berechnet und getrennt angibt. Die Kasse trägt den ein früheres Kalenderjahr berührenden Betrag der Zahlung und den Steuerabzug daran in der Zahlungsnachweisung in den für die Kasse bestimmten Spalten auf besonderer Zeile getrennt von dem übrigen Teil der Zahlung mit roter Tinte ein; dasselbe geschieht in der Steuerabzugsliste. Nach Vollzug der Zahlung stellt die Kasse über diesen Betrag einen besonderen Ausweis aus und übersendet ihn dem zuständigen Finanzamt.

Die Ausweise sind von einem zweiten Beamten nachzuprüfen und von diesem Beamten und dem Rechnungsführer (Buchhalterevorsteher) zu unterzeichnen. Auf dem Ausweis ist die Buchhalterei und die Nummer der Zahlungsnachweisung oder Abzugsliste anzugeben. Der Tag der Ausstellung des Ausweises ist in der Abzugsliste oder in der Zahlungsnachweisung kurz zu vermerken.

Gleichzeitig mit der Ausstellung des Ausweises fertigt die Kasse für jeden Besoldungsempfänger im Durchschreibverfahren eine in der Hauptsache gleichlautende „Mitteilung“ über die der Steuerbehörde im Ausweis gemachten Angaben. Die Mitteilung dient lediglich zur Unterrichtung des Empfängers.

Die Landeshauptkasse wird im Auftrag des Finanzministeriums Vordrucke zu Ausweisen und Mitteilungen herstellen lassen, die nur in unwesentlichen Punkten von dem Reichsmuster, das nicht verwendet werden soll, abweichen. Die übrigen staatlichen Kassen können ihren Bedarf an Vordrucken von der Landeshauptkasse gegen Empfangsbescheinigung beziehen. Die Landeshauptkasse führt über die Abgabe der Ausweis-Vordrucke an ihre Buchhaltereien und die übrigen Kassen genaue Nachweisung. Die Vordrucke zu den Ausweisen sind, um eine mißbräuchliche Verwendung auszuschließen, mit besonderer Sorgfalt wie Scheckvordrucke aufzubewahren.

Vordrucke zu den Nachweisungen (vgl. § 53 E.St.A.D.B.), mit denen die Ausweise den Finanzämtern zu übermitteln sind, müssen die Kassen selbst beschaffen.

10. Übersteigt bei einem Zahlungsempfänger nach der Höhe seines Einkommens die Steuerschuld voraussichtlich den vorgeschriebenen Abzug mit 10 v. H., so zieht die Kasse auf Antrag auch einen höheren Betrag als 10 v. H. ab. In dem Antrag ist der Betrag des Abzuges, der gewünscht wird, genau zu bezeichnen; er soll auf eine durch 10 teilbare Zahl lauten. Der Antrag soll möglichst zu Beginn des Jahres gestellt werden. Der Antrag gilt so lange, bis er zurückgezogen wird, mindestens bis Jahreschluß bleibt der Steuerpflichtige an seinen Antrag gebunden, es sei denn, daß sich sein Einkommen wesentlich verändert. Die Kasse verfährt bei dem erhöhten Abzug in der allgemein vorgeschriebenen Weise.

Karlsruhe, den $\frac{8. \text{Januar}}{\text{März}}$ 1922.

Ministerium der Finanzen.

A. A.:

S a m m e t.

Anlage.

Steuerabzug bei Behörden.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 S. 19.)

1. Der Steuerabzug von den Bezügen der Beamten, der in einem dauernden Dienstverhältnis stehenden Angestellten, der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen kann bei Reichs- und Landesbehörden sowie bei Gemeindeverwaltungen, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Landesbanken und ähnlichen Organisationen, deren Geschäftsführung die erforderliche Sicherheit gewährt, auf Antrag in einem erleichterten Verfahren bewirkt werden.
2. Nach diesem Verfahren kommt das Kleben von Steuermarken und das Ausschreiben von Überweisungsblättern in Wegfall.
3. Der Empfangsberechtigte hat sein Steuerbuch gemäß § 51 des Einkommensteuergesetzes der auszahlenden Kasse vorzulegen oder zu übersenden. Solange das Steuerbuch nicht vorliegt, ist der gesetzliche Steuerabzug ohne Berücksichtigung von Ermäßigungen vorzunehmen.
4. Nach Ablauf jedes Kalenderjahres sind für die Besoldungs- usw. Empfänger von der zahlenden Kasse Ausweise für das abgelaufene Kalenderjahr auszustellen. Diese Ausweise, welche die Steuermarken- beziehungsweise Steuerüberweisungsblätter ersetzen, haben die auszahlenden Kassen bis Ende Januar jedes Jahres an die für die Empfangsberechtigten zuständigen, aus den Steuerbüchern ersichtlichen Finanzämter einzusenden. Hierbei haben sie die Ausweise, nach Gemeinden geordnet, in Nachweisungen nach Muster 5 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921 S. 913) einzutragen. Der Ausfüllung der Geldspalte bedarf es dabei nicht. Die Finanzämter behandeln die ihnen zugehenden Ausweise wie die Steuermarken- und Überweisungsblätter (§§ 43 und 56 a. a. O.).
5. Geht die Zahlung der Bezüge im Laufe des Kalenderjahrs auf eine andere Kasse über, so hat sowohl die bisher zahlende als auch die neue Kasse einen Ausweis über die für sie in Frage kommende Zeit auszufertigen. Die alte Kasse hat den Ausweis sofort dem für den Empfangsberechtigten bis dahin zuständigen Finanzamt zu übersenden.
6. Wird nach Ausfertigung eines Ausweises eine Nachzahlung (z. B. infolge nachträglicher Erhöhung der Ortsklassen, rückwirkender Beförderung usw.) auf ein abgelaufenes Kalenderjahr erforderlich, so ist für den davon einzubehaltenden Abzug ein besonderer Ausweis auszufertigen und sofort dem Finanzamt (Ziffer 4) zu übersenden.
7. Scheidet ein Zahlungsempfänger gänzlich aus dem Verhältnis zu der zugelassenen Behörde usw. aus, so ist sofort dem für ihn bis dahin zuständigen, aus dem Steuerbuch ersichtlichen Finanzamt ein Ausweis zu übersenden.

8. In den Fällen der Ziffern 5 bis 7 ist in den Ausweisen der Bemerkungsspalte der Grund für die Übersendung der Ausweise kurz anzugeben.

9. Die Ausweise sind von den zahlenden Kassen durch Nummern oder in anderer Art so zu kennzeichnen, daß sie später leicht mit den entsprechenden Eintragungen in den Zahlungsnachweisungen, Abzugslisten usw. verglichen werden können. In Verlust geratene Ausweise können durch Doppel ersetzt werden, die aber als solche deutlich zu bezeichnen sind. Die Ausfertigung der Ausweise und Doppel ist in den Zahlungsnachweisungen usw. zu vermerken.

10. Die Vordrucke zu den Ausweisen sind von den die Besoldungen usw. zahlenden Kassen beziehungsweise deren vorgesetzten Behörden zu beschaffen. Denjenigen Verwaltungen, welche von dem erleichterten Verfahren Gebrauch machen wollen, fällt die Aufgabe zu, die Ausweise so zu behandeln, daß Mißbräuche ausgeschlossen sind.

11. Die den Abzug bewirkenden Kassen haben die einbehaltenen Beträge in kürzester Frist nach den regelmäßigen Zahltagen der Reichsfinanzverwaltung in einer Summe ohne Auf-
führung der einzelnen Steuerpflichtigen unter entsprechender Bezeichnung (z. B. Lohnabzug bei der Besoldungszahlung am . . .) zuzuführen. Die Zuführung kann in der Art erfolgen, daß die Einzelkassen die Abzüge an die Kasse des für den betreffenden Bezirk zuständigen oder eines anderen ihnen zu bezeichnenden Finanzamts abliefern oder, indem die Abzüge innerhalb einer Verwaltung gesammelt und dann an eine Oberfinanzkasse — gegebenenfalls auf das Ablieferungskonto einer solchen bei der Reichshauptkasse — abgeführt werden. Die von dem neuen Verfahren Gebrauch machenden Verwaltungen haben Vorsorge zu treffen, daß die Abzüge rechtzeitig und vollständig abgeliefert werden.

Die Art der Abführung wird für jede Verwaltung durch besondere Abmachungen geregelt. Eine Regelung dahin, daß die Abführung der Lohnabzüge an mit der Erhebung der Einkommensteuer betraute Gemeindefassen (Hilfskassen) zu erfolgen habe, ist nicht zulässig.

12. Die Reichsfinanzverwaltung behält sich das Recht vor, die Ausweise zu prüfen und die Abführung der fremden Kassen hinsichtlich der Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit zu überwachen. Die Zahlungsnachweisungen oder Abzugslisten, in denen die Steuerabzüge nachgewiesen sind, nötigenfalls auch deren Unterlagen sind drei Jahre lang aufzubewahren und zur Verfügung der Reichsfinanzverwaltung zu halten.

13. Über die Anträge der Reichs- und Landesbehörden entscheidet der Reichsminister der Finanzen, über diejenigen der Gemeinden, Körperschaften usw. der Präsident des Landesfinanzamts; erstreckt sich der Bereich einer solchen Körperschaft usw. über mehrere Landesfinanzämter, so steht die Entscheidung dem Reichsminister der Finanzen zu.

14. Im übrigen finden, soweit hier nichts anderes bestimmt, die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohne Anwendung.

15. Abzüge, die nach dem 1. Januar 1922 von Nachzahlungen für das Rechnungsjahr 1920 oder für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1921 gemacht werden, können auch von neu zum Verfahren zugelassenen Behörden usw. nach dem neuen Verfahren behandelt

werden (vergleiche Ziffer 11). Beträge, die schon durch Verwendung von Steuermarken entrichtet oder im alten Listenverfahren an die Finanzklassen abgeführt sind, sind in die Ausweise nicht aufzunehmen.

16. Diese Bekanntmachung tritt vom 1. Januar 1922 an die Stelle der Bekanntmachung vom 11. Juli 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S 661). Für Behörden usw., welche bereits zum Verfahren nach der Bekanntmachung vom 11. Juli 1921 zugelassen sind, bleibt die erteilte Genehmigung bestehen; sie haben jedoch vom 1. Januar 1922 ab nach den neuen Vorschriften zu verfahren.

17. Die Ausweise, welche von bereits zugelassenen Behörden über die Zeit vor dem 1. Januar 1922 auszustellen sind, haben nur die Abzüge vom 1. April 1921 beziehungsweise dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des Verfahrens bis zum 31. Dezember 1921 zu umfassen.

Berlin, den 2. Januar 1922.

Der Reichsminister der Finanzen.

In Vertretung:

Z a p f.

Muster 1.

Ausfertigende Stelle	Gemeinde	} des Steuerpflichtigen.
im Bezirk des Finanzamts	Finanzamt	
Zahlungsnachweisung Nr.	Steuerbuch Nr.	
Abzugsliste D.-Z.		

Ausweis

über Lohnabzug zur Einkommensteuer.

(Bekanntmachung vom 2. Januar 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 19.)

Herrn
für Frau in Straße Nr. . . .
Fr.

Jährliche Ermäßigung vom Steuerabzug lt. Steuerbuch M.

	Art der Bezüge	Zeitraum, für den gezahlt ist	Betrag der Bezüge	Einbehaltener Steuerbetrag	Bemerkungen
a. Laufende Bezüge einschließlich Naturallohn			M	M	
b. Einmalige Einnahmen		zuf.			
c. Dienstaufwandsentschädigung					

Wiederholung des Steuerbetrags in Worten:

.....
, den 192

(Stempel)

An
das Finanzamt
in

Die Aufstellung der Steuererklärungen.

An die uns unterstellten Beamten, Lehrer und Angestellten.

Anläßlich der Aufstellung der Steuererklärung für 1921 sind an die Landeshauptkasse vielfach von den Beamten usw. Anfragen über die Höhe des Dienst Einkommens gerichtet worden, wodurch die Kasse in ihren eigentlichen Aufgaben behindert wurde.

Im allgemeinen wird es den Steuerpflichtigen an Hand der ihnen oder ihren vorgesetzten Dienststellen zugegangenen Benachrichtigungen nicht schwer fallen, das für das jeweilige Steuerjahr zuständige Einkommen zu berechnen. Sollte jedoch im Einzelfalle eine Auskunftserteilung über Einkommen usw. unbedingt nötig sein, so hätte sich der Steuerpflichtige

- a. wenn es sich um Feststellung des Jahreseinkommens handelt, an die die Bezüge anweisende Behörde (also nicht an die Kasse),
- b. bei Zweifeln über die Höhe der erfolgten Steuerabzüge an die zuständige Kasse und
- c. in Fragen der Steuerveranlagung an das zuständige Finanzamt zu wenden.

Karlsruhe, den 23. Mai 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.

Dr. Huber.

Schuster.

H. Allg. III b.
V. Gen. II b.

Die Aufstellung der Steuererklärungen.

An die uns unterstellten Beamten, Lehrer und Angestellten.

Wie das Landesfinanzamt mitteilt, haben sehr viele Beamte ihre Einkommensteuererklärung für 1921 unausgefüllt zurückgegeben. Manche Beamte haben sich außer Stande erklärt, die verlangten Angaben über ihr Berufseinkommen zu machen, andere wieder haben auf die Gehaltslisten verwiesen. Wir machen darauf aufmerksam, daß der Beamte wie jeder andere Steuerpflichtige zur Abgabe einer ordnungsmäßigen Steuererklärung aufgrund des Einkommensteuergesetzes verpflichtet ist; wer es unterläßt, macht sich strafbar. Der einzelne Beamte muß auch in der Lage sein, aufgrund der Mitteilungen über die jedesmaligen Änderungen seiner Bezüge, welche ihm die Anweisungsbehörde bei der Anweisung zukommen läßt, die vom Finanzamt verlangten Angaben zu machen. Der Einzelne muß sich die Mühe nehmen und die Mitteilungen sammeln oder sich Aufzeichnungen machen. Ist die Benachrichtigung durch die Anweisungsbehörde über die Einkommensänderungen einmal unterblieben oder ergeben sich sonst Zweifel, so kann der Beamte jederzeit bei der Beschäftigungs- oder Anweisungsbehörde Aufschluß erhalten. Wir verweisen hierwegen auf das bereits in unserer vorstehenden Bekanntmachung vom 23. Mai 1922 Gesagte.

Aufzunehmen ist in die Steuererklärung für 1921 das Dienst Einkommen, das dem Beamten im Kalenderjahr 1921 endgültig zuzustand (Solleinkommen), ohne Rücksicht darauf,

ob es noch im Jahre 1921 oder — wie es bei der Ortsklassennachzahlung der Fall ist — erst im Jahr 1922 ausbezahlt wurde.

Karlsruhe, den 31. Mai 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

H. Allg. III b.
V. Gen. II b.

Dienstreisefkosten.

Bereinzelt aufgetretene Zweifel darüber, ob bei Dienstreisen der Fahrpreis einer höheren als der tatsächlich benützten Eisenbahnwagenklasse angerechnet werden darf, geben uns Veranlassung, auf die Bestimmungen in § 8 Absatz 1 und 2 D.U.G. in der Fassung als Verordnung vom 23. November 1921 nachdrücklich hinzuweisen. Darnach darf von den Beamten kein höherer als der wirklich aufgewendete Betrag angerechnet werden. Es ist somit unzulässig, bei tatsächlicher Benutzung einer niedrigeren Klasse die Fahrtkosten für die Benutzung einer höheren Eisenbahnwagen- oder der entsprechenden Schiffsklasse anzurechnen, auch wenn dem betreffenden Beamten ihre Benutzung an sich gestattet ist. Ein derartiges Verfahren müßte rechtlich als Betrug beurteilt werden.

Karlsruhe, den 26. Mai 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schleicher.

H. Allg. III b.
V. Gen. II c.

Wetterdienst.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten.

Seitens der Reichsregierung ist beabsichtigt, im Hinblick auf die ungünstige Finanzlage des Reichs künftighin von einer Verbreitung der telegraphischen Wettervorausagen (bisher an den Postämtern zur öffentlichen Kenntnis angeschlagen) durch die Post abzusehen. In Rücksicht hierauf gewinnt die möglichste Verbreitung der von der Landeswetterwarte herausgegebenen synoptischen Wetterkarten erhöhte Bedeutung.

Wir weisen daher erneut auf die genannten Wetterkarten hin und bringen deren Bezug durch die uns unterstellten Lehranstalten in empfehlende Erinnerung.

Karlsruhe, den 26. Mai 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Eichelberger.

H. Allg. XIV b.

Die erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

Gegen Ende des Monats Juli l. Js. findet eine erste Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt 1894 Nr. III Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 1. Juli l. Js. beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 3. Juni 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

V. Gen. V c.

Dr. Eichelberger.

Fortbildungskurs für Schulgefang.

In der Zeit vom 17. bis 22. Juli l. Js. findet in Nürnberg ein Fortbildungskurs für Schulgefang statt.

Nähere Auskunft erteilt der Kursleiter Oberlehrer Joseph Schubert, Nürnberg, Hainstr. 20.

Wir ermächtigen die Direktionen der Höheren Lehranstalten und die Kreisschulämter, Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kurs teilzunehmen wünschen, den erforderlichen Urlaub zu erteilen, sofern eine entsprechende Vertretung im Unterricht möglich ist.

Karlsruhe, den 30. Mai 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

H. Allg. III n.

V. Gen. V k.

Dr. Eichelberger.

Die Abhaltung von Obstbaukursen.

In der Zeit vom 26. Juni bis 1. Juli d. Js. wird an der Landwirtschaftsschule Augustenberg ein Obstbaukurs für Lehrer, Beamte usw. abgehalten.

Wir sind bereit, Teilnehmern an diesem Kurse unter Belassung ihrer Bezüge den hierzu nötigen Urlaub zu erteilen und jenen auswärtigen Lehrern, die schon einen Lehrgang zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrern mitgemacht haben, einen täglichen Zuschuß von 60 M und Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse mit Schnellzugzuschlag) zu bewilligen.

Gesuche um Zulassung sind umgehend auf dem geordneten Dienstweg anher vorzulegen unter Angabe, wann ein Lehrgang für Fortbildungsschulen mitgemacht wurde.

Der Kurs auf Augustenberg ist in erster Reihe für Lehrer aus den Schulkreisen Tauberbischofsheim, Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Bruchsal, Karlsruhe und Baden bestimmt.

Für die übrigen Schulkreise sind weitere Kurse vorgesehen.

Karlsruhe, den 8. Juni 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

V. Gen. V k.

Kraft.

Die Abhaltung von Obstbaukursen.

In der Zeit vom 3. bis 8. Juli d. J. wird an der Landwirtschaftsschule Hochburg ein Obstbaukurs für Lehrer, Beamte usw. abgehalten.

Wir sind bereit, Teilnehmern an diesem Kurse unter Belassung ihrer Bezüge den hierzu nötigen Urlaub zu bewilligen. Die Teilnehmer erhalten Kost und Wohnung in der Anstalt. Für jene Lehrer, die schon einen Lehrgang zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrern mitgemacht haben, wird der für Kost und Wohnung von der Anstalt geforderte Betrag sowie das Kursgeld von uns unmittelbar an die Anstalt entrichtet. Außerdem erhalten die Teilnehmer Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse mit Schnellzugzuschlag).

Gesuche um Zulassung sind umgehend auf dem geordneten Dienstweg anher vorzulegen unter Angabe, wann ein Kurs für Fortbildungsschulen mitgemacht wurde.

Der Kurs auf Hochburg ist in erster Reihe für Lehrer aus den Schulkreisen Offenburg, Lahr, Emmendingen, Freiburg, Lörrach und Schopfheim bestimmt.

Für die übrigen Schulkreise sind weitere Kurse vorgesehen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

V. Gen. V k.

Pahl.

Die Lehrerinnenprüfung für Anwärter am Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe.

Zu Anfang des Monats Oktober d. J. findet für solche Kandidatinnen, die keine staatliche Lehrerinnenbildungsanstalt besucht haben, gemäß der Ministerialverordnung vom 10. Juli 1918, die Prüfung für den Volksschuldienst betr. (Schulverordnungsblatt 1918, Seite 157 ff), eine Lehrerinnenprüfung statt am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe.

Anmeldungen mit den in §§ 4 und 18 der angeführten Verordnung verlangten Belegen und Zeugnissen sind bis zum 15. Juli d. J. an das Ministerium des Kultus und Unterrichts zu richten.

Bewerberinnen, welche die Prüfung in der Religion abzulegen wünschen, haben auf einem besonderen Blatt um Zulassung zu dieser Prüfung nachzusuchen und dabei den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag und das religiöse Bekenntnis anzugeben und ein Zeugnis über den zuletzt empfangenen Religionsunterricht beizulegen. Zur Prüfung selbst haben diese Bewerberinnen den Taufschein, die evangelischen überdies den Konfirmationschein mitzubringen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

V. Gen. V b.

Pahl.

Der Preis des Amtsblatts für das Jahr 1922.

Infolge andauernden Steigens aller Materialpreise und Löhne im Buchdruckgewerbe ist es dem Verlag nicht mehr möglich, den im Dezember 1921 festgesetzten Bezugspreis für den Jahrgang 1922 des Amtsblatts aufrecht zu erhalten. Der Preis ist daher nachträglich für jedes Exemplar um 51,70 M — ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren — erhöht und auf 92 M

— neunzig zwei Mark —

festgesetzt worden. Der Verlag ist ermächtigt, den Betrag von 51,70 M für jedes Exemplar sofort erheben zu lassen.

Karlsruhe, den 12. Juni 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

H. Allg. III 1.

V. Gen. II d.

Baumgraf.